

Geschäftsstelle

Dreifertstraße 2
03044 Cottbus
Tel.0355.381180
Fax.0355.3811888
info@strese-rehs.de

ÖbVI

Dipl.-Ing. Hagen Strese
0171.2104154
hagen@strese.de

ÖbVI

Dipl.-Ing. Jörg Rehs
0171.3056557
joerg.rehs@strese-rehs.de

www.strese-rehs.de



ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE



**Vermessungsbüro
Strese und Rehs**

Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure

**Dipl.-Ing. Hagen Strese
Dipl.-Ing. Jörg Rehs**



Beratung

Grundstücksvermessung

- Amtlicher Lageplan
- Teilung- /Zerlegungsvermessung
- Grenzvermessung
- Gebäudeeinmessung

Ingenieurvermessung

- Absteckung
- Trassierung
- Bestandsplan
- Leitungskataster
- Digitales Höhenmodell
- Gewässeraufmaß

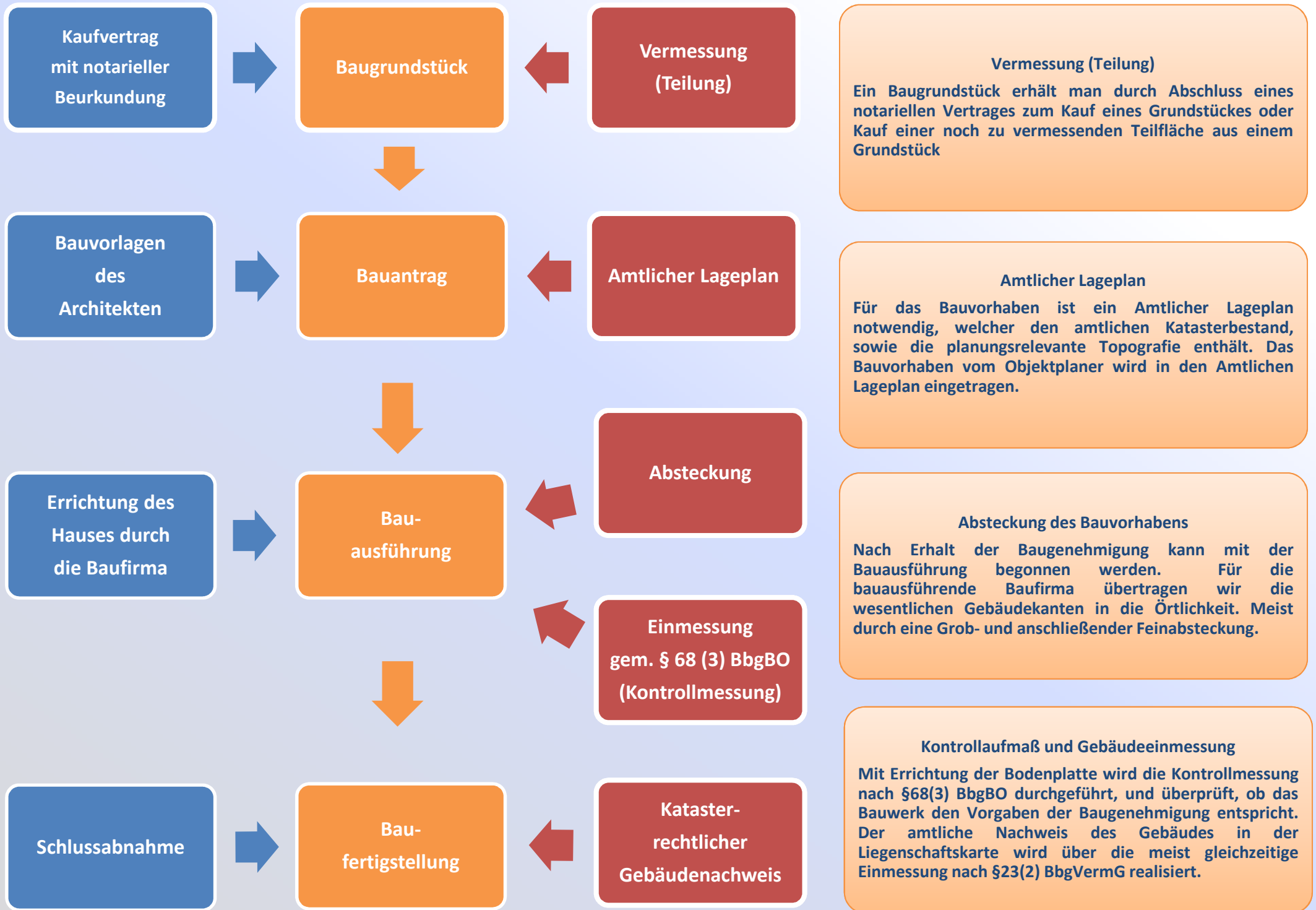
Geoinformation

- Datenerfassung
- Betreuung und Analyse
- Datenbereitstellung

Sachverständigenleistung für Gerichtsgutachten

Bodenordnung

- Flurbereinigung
- Umlegung
- Bauleitplanung



Kaufvertrag
mit notarieller
Beurkundung

Baugrundstück

Vermessung
(Teilung)

Vermessung (Teilung)
Ein Baugrundstück erhält man durch Abschluss eines notariellen Vertrages zum Kauf eines Grundstückes oder Kauf einer noch zu vermessenden Teilfläche aus einem Grundstück

Bauvorlagen
des
Architekten

Bauantrag

Amtlicher Lageplan

Amtlicher Lageplan
Für das Bauvorhaben ist ein Amtlicher Lageplan notwendig, welcher den amtlichen Katasterbestand, sowie die planungsrelevante Topografie enthält. Das Bauvorhaben vom Objektplaner wird in den Amtlichen Lageplan eingetragen.

Errichtung des
Hauses durch
die Baufirma

Bau-
ausführung

Absteckung

Absteckung des Bauvorhabens
Nach Erhalt der Baugenehmigung kann mit der Bauausführung begonnen werden. Für die bauausführende Baufirma übertragen wir die wesentlichen Gebäudekanten in die Örtlichkeit. Meist durch eine Grob- und anschließender Feinabsteckung.

Einmessung
gem. § 68 (3) BbgBO
(Kontrollmessung)

Kontrollaufmaß und Gebäudeeinmessung

Mit Errichtung der Bodenplatte wird die Kontrollmessung nach §68(3) BbgBO durchgeführt, und überprüft, ob das Bauwerk den Vorgaben der Baugenehmigung entspricht. Der amtliche Nachweis des Gebäudes in der Liegenschaftskarte wird über die meist gleichzeitige Einmessung nach §23(2) BbgVermG realisiert.

Schlussabnahme

Bau-
fertigstellung

Kataster-
rechtlicher
Gebäudenachweis